

Geschenke und ihre Grenzen

1. Firmengeschenke unter 35,- € exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer können steuerlich geltend gemacht werden.
2. Der Empfänger muss das Geschenk als Einnahme versteuern oder der Schenkende muss das Geschenk mit 30% des Wertes pauschal versteuern. Nun wurde eine Ausnahme beschlossen: zu Firmenjubiläen und Geburtstagen oder anderen exponierten Gelegenheiten soll bis zu einem Wert von 40,- € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer das Geschenk steuerfrei bleiben dürfen.

Das ist wunderschön und schafft eine Atmosphäre der Versöhnlichkeit mit den Entscheidern über Steuerfragen. Vielleicht bleibt die Frage offen, warum denn Geschenke bis 35,- € netto = 41,65 € brutto steuerlich abzusetzen, aber nur bis 40,- € gänzlich steuerfrei sind, wenn es um besondere Anlässe geht? Um nicht den Kopf unnötig mit Zahlen zu belegen, schlagen wir also vor: Merken Sie sich:

40,- € als Grenze für Geschenke zu allen Anlässen und sorgen Sie dafür, dass es Besondere sind: Anlässe und Geschenke :-)
Dann bleibt auch noch genug Platz für die Basics im Kopf:

$$\pi = 3,14$$
$$0 \text{ K} = -273,15^\circ \text{ C}$$
$$g_n = 9,81 \text{ m/s}^2$$
$$\text{Erdumfang} = 40.000 \text{ km}$$

Jedes Auto zählt

Haben Sie sich einen kleinen Fuhrpark verschiedener Autos als Firmenfahrzeuge gekauft und nutzen sie alle privat, ohne jedoch ein Fahrtenbuch zu führen, dann wird jedes Auto mit 1% des Bruttolistenpreises/Monat zu versteuern sein.

In Ausnahmefällen kann das Finanzamt Ihnen zugestehen, dass Sie maximal eines davon zurzeit fahren können. Das hat zum Einen mit der Einschätzung Ihrer handwerklichen Möglichkeiten zu tun, zum Anderen entspricht es der Beobachtung unseres Straßenverkehrs, wo man zwar öfter, wenn auch viel zu selten, mehrere Menschen in einem Auto sieht, aber eigentlich nie einen Menschen, der gerade mehrere Autos fährt. Das gilt selbstverständlich nur dann, wenn Sie glaubhaft die einzige Person sind, die diese Autos fahren kann oder darf.

Das Steuerhaus intern

Herr Maspfuhl wird von nun an neue Sonnenseiten und Horizonte des Lebens erkunden. Torsten Schönberger und Olaf Kramer nehmen ihre Plätze mit neuer Verantwortung und Kompetenz ein. „Die Aufgaben bleiben, die Männer wechseln“, heißt es. In Wirklichkeit wachsen die Aufgaben und es sind nicht nur Männer, sondern ein Team aus Frauen und Männern, die jeden Tag diesem Wachstum widmen. Und Ihnen! Mit Freude sehen wir der Zukunft und ihren Herausforderungen entgegen.

eMail für Dich

Das Finanzamt hat es meist eilig. Vor allem, wenn es um Unangenehmes geht. Dann werden Fristen häufig im Wochentakt gesetzt.

Von Haus aus versendet das Finanzamt seine Schreiben immer per Post. Vom Schreibtisch des Sachbearbeiters bis zum Schreibtisch Ihres Ansprechpartners bei uns können schon mal 3 Werktage vergehen.



Von dort aus sind es per Post noch einmal 2 Werktage bis die Post bei Ihnen ist. Bei einer Frist von einer Woche und den üblichen 2 Tagen Wochenende, die sich in diesen Zeitplan drängen, bekommen Sie die Post an dem Tag, an dem die Frist abläuft. Geben Sie uns Ihr Einverständnis, diese Post per Mail zu bekommen. So sparen wir 2 Tage in diesem Prozess und außerdem das Papier für den Umschlag.

Öffnen Sie unsere Website unter dassteuerhaus.de und bewegen Sie den Mauszeiger über das „@“-Symbol links im Fenster. Es sollte etwas herausfahren und Sie können drauf klicken. So gelangen Sie zu einem kurzen Formular. Füllen Sie es aus und senden es ab. Danach bekommen Sie weiterzuleitende Post von uns per Mail.



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

Februar/März/April 2013

WATCHDOG



Sitting Dogs

Um Schwarzarbeit vorzubeugen wurden haushaltsnahe Dienste mit in die Liste der abzugsfähigen Ausgaben aufgenommen, auch wenn sie keinen geschäftlichen Bezug haben. Als Folge sind Haushalte gut motiviert, von Dienstleistern rund um Haus und Garten eine Rechnung einzufordern, wenn es ans Bezahlen geht. Hier gibt es jedoch Grenzen und zwar die Grundstücksgrenze. In einem Fall, wo ein Dogsitter ebenfalls als

haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden sollte, wurde entschieden, dass es nach Verlassen des Grundstücks vorbei sei mit der Haushaltsnähe.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Tätigkeit des Dogsitters dann, wenn Hund und Ersatzherrchen Haus und Grundstück verlassen, das Gesetz nicht mehr erfüllen würde, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht würde. Daraus ließe sich schließen, dass Haushalt nicht die abstrakte Gestaltung der persönlichen Lebensstruktur, sondern ein räumlich definierter Bereich ist.

Zu hinterfragen wäre an dieser Stelle, warum zum Beispiel der Einkaufshelfer unter das Gesetz fällt, denn der kauft ja auch nicht im so definierten Haushalt des

Steuerpflichtigen, sondern wahrscheinlich eher im Supermarkt oder Bioladen ein, arbeitet aber dennoch nach dem Gesetz haushaltsnah. Hierüber gibt das Urteil keinerlei Auskunft, auch nicht auf die vom Kläger gestellte Frage, ob denn der Dogsitter als haushaltsnah gilt, wenn er in der Wohnung gassi ginge, die Begründung des Urteils lässt das aber vermuten.

Was das Finanzgericht Münster vielleicht nicht bedacht hat ist, dass der Dogsitter im Grunde in vorausschauend reinigender Weise sehr wohl haushaltsnah tätig ist, verhindert er doch, dass der Hund seinen geschäftlichen Angelegenheiten in Sofanähe nachgeht.



Die Organschaft in der EU

Erfreulich ist eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, wonach der Abschluss eines Ergebnis- oder Gewinnabführungsvertrages zwischen Unternehmen gleicher Inhaberschaft auch dann möglich ist, wenn das abführende Unternehmen im europäischen Ausland ansässig ist, genauer: in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

Die sogenannte Organgesellschaft - also das Unternehmen, das im europäischen Ausland ansässig ist aber eine Geschäftleitung mit Sitz in Deutschland hat - wird damit seinen vollständigen Gewinn an sein in Deutschland ansässiges Mutter-Unternehmen abführen. Der Vorteil ist, dass auf den

Geldverkehr im Innenverhältnis der Unternehmen keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entfällt. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt, wenn entweder der Sitz oder die Geschäftsleitung in Deutschland liegt und ein gültiger Ergebnisabführungsvertrag geschlossen wurde.

Damit kommen wir schon zum nächsten Hinweis: Das Finanzamt ist außerordentlich genau, wenn es um den Ergebnisabführungsvertrag geht. Im Besonderen geht es um den Verweis auf die Vorschriften des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der ist insofern wichtig, als einerseits ein Ergebnisabführungsvertrag über mindestens 5 Jahre geschlossen werden muss, um anerkannt zu werden, andererseits in diesem Zeitraum das Aktiengesetz Änderungen erfahren kann, die dann bei konkretem Bezug auf einzelne Paragraphen im Ergebnisabführungsvertrag (auch Gewinnabführungsvertrag) plötzlich nicht mehr zuträfen und damit den Vertrag ungültig hinterließen. Indem jedoch pauschal Bezug auf die Quelle, den Paragraphen 302 des Aktiengesetzes, genommen wird - mit dem Hinweis auf die jeweils gültige Gesetzeslage - ist diese Gefahr gebannt.

Ist der Ergebnisabführungsvertrag wegen eines Formfehlers ungültig, wird das Finanzamt mit hoher Wahrscheinlichkeit diesen Vertrag nicht akzeptieren und den daraus entstehenden Steuervorteil nicht gewähren. Es ist deswegen unbedingt sinnvoll, diesen Vertrag sorgfältig durch den Steuerberater prüfen zu lassen.



Zum Glück: Poker!

Ein ganz neues Konzept der Besteuerung ist das Besteuern von Pokergewinnen wohl nicht, aber ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes, das inzwischen von der Oberfinanzdirektion in einer Verfügung übernommen wurde, lässt ganz neue kreative Ansätze des Steuerabzugs entstehen.

Ausgangslage ist die Klage eines Pokerspielers, der zwar die Einnahmen aus Werbung und Medienauftritten zu versteuern bereit war, aber nicht seine Gewinne, weil Ergebnisse des Glücksspiels nun mal nicht versteuert werden müssen. Der Bundesfinanzhof hat daraufhin entschieden, dass Pokergewinne nicht die Folge von Koinzidenzen, sondern mathematischer und psychologischer Befähigungen sind, es folglich also kein Glücksspiel ist. Ergo muss der Gewinn versteuert werden. Dabei gilt als professioneller Spieler derjenige, der mindestens 2 Mal im Monat spielt und regelmäßig Gewinne erzielt.

Im Grunde kann man insofern zustimmen, dass ein Gewinn beim Pokern immer auch mit Strategie, schneller mathematischer Befähigung und Erfahrung zu tun hat. Ohne die richtigen Karten gewinnt man aber trotzdem nicht. Und wenn man die nicht durch Zufall/Glück bekommt, kann das schnell zu Streitigkeiten mit den Mitspielern führen. Im wilden Westen wurde man einfach erschossen.

Der Unterschied zu anderen Geschäftszweigen besteht aber in einem ganz anderen Aspekt: Ein Bäcker zum Beispiel verkauft seine Brötchen und wenn man ordentliche Arbeit voraussetzt, kann man davon ausgehen, dass der Kunde, der die Brötchen kauft, diesen Kauf als Gewinn ansieht, so wie es auch der Bäcker tut, wenn er seine Brötchen verkauft. Wir beobachten also eine Win-Win Situation.

Die kann beim Pokern nicht entstehen. Es wäre wahrhaft magisch, wenn alle Pokerspieler eines Tisches am Ende mit dem Jackpot nach Hause gingen. Ohne sich den Pott zu teilen, versteht sich. Im Grunde gibt es immer ein Verlust-Äquivalent zum Gewinn in einer Runde. Mehr noch: Getränke, Croupier und die Sonnenbrille zum Verdecken emotionaler Ausbrüche und nun auch Steuern müssen bezahlt werden, also wird am Ende Geld verlustbehaftet neu verteilt, ohne dass etwas entsteht: Brötchen zum Beispiel. So gesehen sind Pokerspieler Geschäftsleute, vorausgesetzt, sie verlieren nicht nur. Eigentlich wären sie dann ja auch Geschäftsleute, nur eben sehr sehr schlechte, weswegen sie das Finanzamt sicher aus Scham über so viel Unvermögen nicht als solche erkennen möchte. Wie jedem Geschäftsmann muss natürlich auch dem Pokerspieler zugestanden werden, dass er

Verluste macht, die er dann selbstverständlich ebenfalls geltend machen können muss, nebst Reisekosten und anderer zweckgebundener Ausgaben.

Das bedeutet: Wenn Sie im nächsten Urlaub in die USA fahren, machen Sie einen Abstecher nach Las Vegas. So lassen sich der Flug und ein paar Tage Las Vegas bei der nächsten Steuererklärung geltend machen. Verluste - falls die Sonne Nevadas das Denken zu sehr verlangsamt hat - inklusive.

Steuer-Dezember

Organschaft

Gemeinsam besteuerte Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Dabei sind die einzelnen Unternehmen unter der Leitung eines Unternehmens zusammengefasst. Die Unternehmensgruppe wird zum Beispiel als Konzern bezeichnet.

Ergebnisabführungsvertrag

Der Vertrag der zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe abgeschlossen wird und die Übernahme von Gewinnen und Verlusten durch eine Gesellschaft regelt.

Der Vertrag wird auch als Gewinnabführungsvertrag bezeichnet, was die Definition allerdings nicht korrekt beschreibt, weil in diesem Begriff die Möglichkeit von Verlusten nicht integriert ist.

